

Blickpunkte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **72 (1992)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ungeliebte Flugzeuge

Die Vorlage liegt offensichtlich quer in der politischen Landschaft –, dass für die Schweizer Armee ausgerechnet jetzt 34 amerikanische Kampfflugzeuge beschafft und dafür dreieinhalb Milliarden Franken ausgegeben werden sollen, ist nicht nur für die in den letzten Jahren erstarkte Fundamentalopposition gegen die militärische Landesverteidigung ein gefundenes Fressen, sondern stösst bis weit in bürgerliche Politikerkreise hinein auf Unbehagen und Widerstände – von der Stimmung an den Stammtischen ganz zu schweigen. Sie hat manche Parteitaktiker zu seltsamen Ausflüchten bewogen, um den Popularitätstest wenigstens etwas hinauszuschieben.

Man hat verlangt, zuerst die neue *Konzeption* auf dem Tisch zu haben, die für die neue, um einen Drittel verkleinerte Armee ab 1995 gelten soll. Sie wird vom Bundesrat demnächst ausformuliert vorgelegt, ist aber in den Grundzügen seit Monaten bekannt. Sie beschlägt vorab die neuen sicherheitspolitischen Aufträge in den Bereichen Friedensförderung und Existenzsicherung und beschreibt die flexiblere Kampfdoktrin im äussersten Fall der Verteidigung, der im heutigen europäischen Umfeld an Aktualität stark in den Hintergrund tritt. Es bedarf jedoch keiner besonderen strategischen Schulung, um zu sehen, dass unverhoffte Verletzungen der staatlichen Souveränität *allein im Luftraum* zu kurzfristiger Erhöhung der Bereitschaft, und sei es nur im Sinne polizeilicher Überwachung, zwingen könnten. Betrachtet man die dafür zur Verfügung stehenden Mittel, ist die

Schweiz trotz ihrer ansehnlichen Armee in diesem Bereich hinter die meisten europäischen Kleinstaaten abgerutscht.

Die militärische Begründung ist deshalb kaum zu entkräften. So werden die Bemühungen um Zeitgewinn auf den *Beschaffungssentscheid* verlagert, der nach dem üblichen langwierigen, perfektionistischen Evaluationsverfahren unter mehreren Alternativen getroffen wurde. Selbstverständlich können die technischen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte, die dabei den Ausschlag gaben, im Milizverfahren hinterfragt und unterlegene Konkurrenten nochmals ins Spiel gebracht werden. Doch wird damit die Zuständigkeit für ein Verfahren in Frage gestellt, das ein Parlament wohl kontrollieren, aber gewiss nicht selbst in die Hand nehmen kann. Dass Besseres billiger zu haben wäre, gehört ins Reich der Spekulationen und Illusionen. Und wenn man mit dem vielen Geld, das sorgsam in die bereits eingeschränkte militärische Finanzplanung eingepasst wurde, nach Belieben ganz andere Bedürfnisse glaubte decken zu können, wäre die Glaubwürdigkeit des politischen Haushaltens wohl bald endgültig verspielt.

Es bleibt die sicherheitspolitische Grundsatzfrage, ob das schweizerische Konzept einer eigenen Armee als selbständiger Beitrag im Rahmen der europäischen Sicherheitsvorkehrungen noch zeitgemäss sei. Der Umbruch der letzten beiden Jahre hat vertraute Bedrohungsszenarien gegenstandslos gemacht und Hoffnungen geweckt, die leicht zu *un-*

kritischem Zweckoptimismus verführen könnten. Heute wird die Unberechenbarkeit der weiteren Entwicklung wieder stärker wahrgenommen. Aber selbst wenn man darauf verzichtet, neue Risiken und Gefahren heraufzubeschwören, und ganz auf die Karte eines erst in vagen Umrissen erkennbaren europäischen Sicherheitssystems – mit allen politischen Konsequenzen – setzte, wäre wohl niemand bereit, die Lage im Jahre 2000 heute ohne Wenn und Aber vorzusagen. Das ist zu bedenken, wenn jetzt über *langfristige Investitionen* in die Sicherheit entschieden wird.

Nicht die gegenwärtige Lage, sondern deren ungewisse Entwicklung in einem Zeithorizont von mehreren Jahren wird für das Parlament Beurteilungsgrundlage sein müssen. Es hat nicht allein über einige zusätzliche moderne Flugzeuge zu befinden, sondern letztlich darüber, ob auf einen militärischen Luftschirm in absehbarer Zeit ganz verzichtet werden soll. Und darüber, wie *glaubwürdig* eine Modernisierung der Armee sein wird, wenn man ihr wichtigstes Instrument einer raschen Bereitschaft für die heute wahrscheinlichsten machtpolitischen Gefährdungen ins Museum stellt.

Ulrich Pfister

Freiheitsbeschränkende Gesetzgebungsflut

Die Gesetzgebungsmaschinen laufen in den meisten entwickelten Industriestaaten, so auch in der Schweiz, auf Hochtouren. Es ist dies beileibe kein neues Phänomen. Zwei Schriften jüngeren Datums, nämlich die Festschrift für *Hans Giger*, Dozent für Privatrecht, Rechtsvergleichung und juristische Rhetorik an der Universität Zürich («Freiheit und Zwang», Verlag Stämpfli, Bern, 1989) und eine Untersuchung von *Helmut Helsper* («Die Vorschriften der Evolution für das Recht», Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1991) greifen wieder einmal mit aller wünschenswerten Sachkenntnis und Ausführlichkeit diese Problematik auf und geben damit Gelegenheit, auf eine Entwicklung hinzuweisen, die im Kern ein nicht ungefährliches Potential an Selbstzerstörung des Rechts wie auch einer marktwirtschaftlichen Ordnung aufweist, weil die grassierende Regulierungswut, die vorder-

gründig dem Ziel dient, in einer komplexer gewordenen Welt dem Zusammenleben der Menschen zu dienen, im Kern einen *freiheitsfeindlichen Charakter* hat. Sie ist das Symptom eines tieferliegenden Übels, nämlich dem maulwurfartigen Wühlen von freiheitsfeindlichen Ideologien, von interventionistischen Zugriffigkeiten in der Wirtschaftspolitik, die sich unter den verschiedensten Titeln in den Vordergrund drängen, oder von Einkommensumverteilungskämpfen im Namen der Sozialpolitik, die im Hermelinmantel des sozialen Ausgleichs einherstolzieren, sich bei Lichte betrachtet jedoch oft genug als blanke Gruppenegoismen entlarven lassen. Die Wirtschaftsordnungen büssen an *freiheitlicher Substanz* ein. Und die Rechtsordnung ist nicht mehr ein Instrument zur Sicherung und Bewahrung der Freiheit, sondern lässt sich zur Magd freiheitsfeindlicher Praktiken erniedri-

gen. *F. A. von Hayek* spricht in diesem Zusammenhang von der «unbeschränkten Demokratie», die durchaus auch totalitäre Züge annehmen kann. *Martin Lendi* (Eidg. Technische Hochschule Zürich) erkennt eine weitere Triebfeder dieses fatalen Trends (in: Festschrift Giger), nämlich eine kritiklose Bereitschaft, den *Staat* in allen möglichen und unmöglichen Fragen und bei ebensolchen Gelegenheiten als Problemlöser einzusetzen. Damit gewinnt, etwa besonders deutlich im Bauwesen, das öffentliche Recht an Auftrieb; es hat das private Recht an Bedeutung längst überflügelt. Zudem wird die Flucht in Spezialgesetze begünstigt. Lendi warnt davor, dass der hilflose Umgang des Rechts mit der vernetzten Wirklichkeit die Rechtsordnung in ihrer Substanz treffen könnte, wenn es nicht gelingen sollte, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Dem aufmerksamen Beobachter dieser Szene kann es nicht entgehen, dass sich der skizzierte Trend u. a. in einer immer stärkeren *Einschränkung der Privatautonomie* niederschlägt. Individuelle Freiheit, die Umschreibung von individuellen Entscheidungs- und Handlungsräumen, sind untrennbar mit der Privatautonomie gekoppelt. Ihre Strangulierung tangiert den individuellen Freiheitsraum unmittelbar, und es ist das Kainszeichen dieser freiheitsbeschränkenden Praktiken, dass sie sich in der Regel auf leisen Sohlen an ihr Objekt heranpirschen, und dass sie punktuell vorgehen, sich aber, wie ein Krebsgeschwür, «plötzlich» metastasierend verhalten. Die Summe der kleinen Sünden eskaliert zum systembedrohenden Phänomen. Aus diesem Grunde vor allem ist es fragwürdig, kleine Sündenfälle mit toleranzträchtiger Grossmut zu behandeln. Der Einbruch beginnt immer mit einer Häufung kleiner Fälle. Und weil

die Privatautonomie zudem in der marktwirtschaftlichen Funktionalität eine prominente Position einnimmt – sie ist als eine bedeutsame Voraussetzung für eine möglichst gute Nutzung knapper Produktionsfaktoren zu betrachten –, ist die Annahme naheliegend, dass die Verengung des individuellen Entscheidungsraumes mit Wohlstandseinbussen verbunden ist. Schon *Walter Eucken* hat warnend hervorgehoben, dass der Zerfall von Ordnungen mit dem Verstoß gegen ihre Spielregeln beginnt.

In der Diskussion um die Fehlentwicklung der Gesetzgebung, die der Gesetzesflut Vorschub leistet, wird sodann auch der *Verlust an grundsätzlichen Regeln*, auf die sie zu achten hat, beklagt. Helmut Helsper insbesondere macht auf diesen Sachverhalt aufmerksam. Die Jurisprudenz und die Gesetzgebungsbehörden haben in seinem Urteil aus den *systemtheoretischen Erkenntnissen* und Erfahrungen wenig gelernt. In der Tat ist es vor allem die Marktwirtschaft, die auf das *Selbstregulierungspotential* sozialer Gruppen in der erhärteten Annahme vertraut, dass es die Eigenschaft hat, das friktionslose oder friktionsarme Zusammenleben der Menschen zu fördern. Insofern kann es als eine Konfliktlösungsstrategie aufgefasst werden. Und eine enorme Literatur gibt die Bedingungen an, die erfüllt sein müssen, wenn die Fähigkeit zur Selbstorganisation begünstigt werden soll. Den Gesetzgebern ist das Sensorium für solche Zusammenhänge offensichtlich abhanden gekommen. Die Liberalen der unmittelbaren Nachkriegszeit, allen voran *Franz Böhm*, waren in dieser Beziehung noch von anderem Holz geschnitzt. Sie favorisierten ein Rechtsdenken, das auf die Profile der Selbstregulierung eingeschliffen und damit systemerhaltend war. Gesetzliche

Verhaltensvorschriften dagegen, die auf diesen Aspekt glauben keine Rücksicht nehmen zu müssen, produzieren zahlreiche Zielkonflikte und lösen damit Verhaltensweisen bei den Menschen aus, die nicht systemkonform sind und die damit soziale Kosten in Form von *Wohlfstandsverlusten* produzieren. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhaltes liessen sich Beispiele sonder Zahl aus der Agrargesetzgebung, der Arbeitsmarktgesetzgebung, der Regulierung des Wohnungsmarktes, des Gesundheits-, Subventions- und Submissionswesens oder, neuestens, auch aus dem Umweltrecht anführen. Als Abwehrstrategie wäre zu fordern, dass sich die Gesetzgeber in ihrem munteren Tun wieder prononcierter an Ordnungskategorien anlehnen. Dieser Weg böte sich als Mittel zur Eindämmung der Gesetzesflut an. Lendi zielt auf den gleichen Sachverhalt,

wenn er eine bewusste Besinnung auf die *Einheit der Rechtsordnung* fordert. Es ist unbedingt notwendig, das Recht als Einheit problemlösungsfähig zu erhalten.

Ein Blick in die Welt der Wirklichkeit lehrt allerdings, dass Abwehrstrategien bisher nur diskutiert wurden, dass sie aber in der Politik noch *kaum zum Tragen gekommen* sind. Die Suche nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Freiheit und Bindung hat die Menschen zu allen Zeiten bewegt und herausgefordert. Es handelt sich um eine permanente Aufgabe, weil sich ein «Gleichgewicht» zwischen Freiheit und Bindung nie ein für allemal definieren lässt. Deshalb wäre es wohl eine vordringliche Aufgabe aller überzeugten Liberalen auf diesem Feld wieder in die Offensive zu gehen und neue Leitlinien für eine freiheitliche Gesellschaft zu erarbeiten.

Willy Linder

«Eine Vielzahl von Vorschriften und Auflagen reduziert die individuelle Entscheidungsfreiheit in der Schweiz. Konsumenten können beispielsweise nicht frei entscheiden, wann sie einkaufen gehen, Unternehmen sind in der Wahl ihrer Mittel eingeschränkt, mit denen sie die Umweltverschmutzung reduzieren wollen, und Arbeitnehmerinnen dürfen ihre Arbeitskraft nur zu bestimmten Tages- und Wochenzeiten zur Verfügung stellen. Viele Freiheitseingriffe, vor allem im Bereich des Arbeitnehmer- und Konsumentenschutzes, werden damit begründet, dass der Staat den Bürger vor seinen eigenen Handlungen zu schützen habe. Solche Vorschriften engen die Vertragsfreiheit ein und reduzieren den Bereich freier Selbstbestimmung. Die Leitidee einer Gesellschaft selbstverantwortlicher, mündiger Bürger wird zusehends durch Bevormundung verdrängt.»

Aus: Schweizerische Wirtschaftspolitik im internationalen Wettbewerb. Ein ordnungspolitisches Programm, hrsg. von Heinz Hauser, Gerhard Schwarz, Klaus A. Vallender. Orell Füssli, Zürich 1991, S. 13.